

Beschlussvorlage	7090/2023	Fachbereich 3 Herr Seiler
Ausbau der Verkehrsanlage Habsburgring / L82 - Änderung des Bauprogrammes		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Bauprogramm für die Nebenanlagen der Verkehrsanlage Habsburgring / L82 dahingehend zu ändern, dass der Grunderwerb und die Schlussvermessung nicht mehr Bestandteil des Bauprogrammes sind.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Verkehrsanlage Habsburgring wurde zurückliegend ausgebaut. Der Stadtrat hat hierzu zuletzt in 2021 mittels Beschluss (siehe Vorlage 6411/2021) die Ausdehnung der Verkehrsanlage festgesetzt und das Angebot von Ablöseverträgen vor Entstehen der Beitragspflicht beschlossen.

Die Verhandlung der Ablöseverträge erfolgte im Monat März. An die Grundstückseigentümer, welche keinen Ablösevertrag schließen möchten, sind nun nach Entstehung der Beitragspflicht Beitragsbescheide zu erteilen.

Der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht richtet sich u.a. nach der Erfüllung des Bauprogrammes in der jeweiligen Baumaßnahme. Ein Bauprogramm kann dabei auch konkludent aufgestellt werden, es kann weiter nach Beginn der Maßnahme bis zum beitragsrechtlichen Abschluss des Bauprogrammes verändert werden.

In der hier vorliegenden Abrechnungsmaßnahme sollten die Schlussvermessung, ebenso wie ggf. nötiger Grunderwerb, im Rahmen des Bauprogrammes Berücksichtigung finden.

Im Zuge der Maßnahme wurde kein Grunderwerb getätigt, daher sind mit Streichung des Grunderwerbs keine Beitragsausfälle verbunden, da keine beitragsfähigen Kosten entstanden sind.

Bzgl. der Schlussvermessung hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass der Zeitpunkt der Rechnungsstellung derzeit seitens der Verwaltung nicht abgesehen werden kann. Hierzu lagen zurückliegend andere Erkenntnisse vor, welche die Verwaltung zunächst dazu bewegt haben, den Eingang der Schlussvermessung für die Abrechnung abzuwarten. Dies verhindert zum jetzigen Zeitpunkt die Endabrechnung der hier vorliegenden Ausbaumaßnahme.

Es wird daher vorgeschlagen, die Schlussvermessung einschl. des Grunderwerbes aus dem beitragsrechtlichen Bauprogramm herauszunehmen. Für die Grundstückseigentümer bedeutet dies eine entsprechende Entlastung, da die umlagefähigen Kosten der Schlussvermessung einschl. des Grunderwerbes nicht mehr auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden.

Dementsprechend entstehen der Stadt Mindereinnahmen durch die erhobenen Ausbaubeiträge. Die Beschlussfassung führt weiter dazu, dass die Endabrechnung der Maßnahme erfolgen kann.

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Ermittlung des ausbaubeitragsfähigen Aufwandes zur Aufstellung der Ablöseverträge ein vorliegender Kostenvoranschlag für die Schlussvermessung berücksichtigt wurde.

Wenn diese Vermessungskosten nun also aus dem Bauprogramm herausgenommen werden, sind die Eigentümer, mit denen Ablöseverträge geschlossen sind, im Verhältnis stärker belastet, da der Ermittlung des jeweiligen Ablösebetrages im jeweiligen Vertrag ein umfangreicheres Bauprogramm zu Grunde gelegt war.

Verwaltungsseitig wird daher der entsprechende Differenzbetrag ermittelt und anteilig an die jeweiligen Grundstückseigentümer, mit denen Ablöseverträge geschlossen wurden, erstattet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen aus der Erhebung von Ausbaubeiträgen in Höhe von ca. 9.500 €.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

nein

Anlagen:

keine